

Gemeinde Schlat



Landkreis Göppingen

Satzung vom: 27.07.2026

geändert am: -

in Kraft getreten am: 01.08.2026

Satzungstext:

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Schlat (Feuerwehrentschädigungssatzung FwES)

Inhalt

§ 1 Entschädigung für Einsätze.....	2
§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	2
§ 3 Zusätzliche Entschädigung.....	3
§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen	3
§ 5 Sozialbeiträge.....	3
§ 6 Antrag, Nachweise und Abrechnung.....	3
§ 7 Ersatz von Sachschäden und Versicherungsnachteilen	4
§ 8 Inkrafttreten.....	4
Anlage Entschädigungsverzeichnis	6

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 16 und 17 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 27.07.2026 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Schlat (Feuerwehrentschädigungssatzung FwES) beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlat erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Brandsicherheitswachen nach Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Die Höhe des Durchschnittssatzes ergibt sich aus der Anlage „Entschädigungsverzeichnis zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Schlat“. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Für die Durchführung einer Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach dem in der Anlage festgesetzten Durchschnittssatz ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, wird der Erfrischungszuschuss nach § 16 Absatz 1 Satz 4 FwG zusätzlich zur Einsatzentschädigung durch Verpflegung und Getränke als Naturalleistung gewährt. Bei kürzeren Einsätzen kann die Einsatzleitung im Bedarfsfall Verpflegung anordnen.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an den Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag für jeden Teilnahmetag eine Aufwandsentschädigung für Auslagen nach dem in der Anlage festgesetzten Tagessatz gewährt. Entsteht während der Teilnahme tatsächlich ein Verdienstaufschlag, wird dieser gegen Nachweis in tatsächlicher Höhe, höchstens jedoch bis zu dem in der Anlage festgesetzten Tageshöchstbetrag je Teilnahmetag, ersetzt.
- (2) Berücksichtigt wird nur der Verdienstaufschlag, der während der Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis zum Unterrichtsende tatsächlich entstanden ist. Wird die Entschädigung nach einem Stundensatz berechnet, werden angefangene Stunden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die

notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall an den Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die durch die Wahrnehmung besonderer Funktionen über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung nach den in der Anlage festgesetzten Beträgen.
- (2) Für sonstige Sonderaufgaben, die auf Anordnung des Feuerwehrkommandanten wahrgenommen werden und nicht bereits durch eine Funktionsentschädigung nach Absatz 1 abgegolten sind, wird eine Aufwandsentschädigung nach dem in der Anlage festgesetzten Stundensatz gewährt.
- (3) Wird eine Funktion während eines oder mehrerer voller Kalendermonate nicht ausgeübt, wird die jährliche Aufwandsentschädigung für jeden vollen Kalendermonat der Nichtausübung um ein Zwölftel gekürzt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt.
- (2) Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben den notwendigen Auslagen für das entstandene Zeitversäumnis der in der Anlage festgesetzte Stundensatz gewährt.

§ 5 Sozialbeiträge

- (1) Erleidet ein Feuerwehrangehöriger durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes eine Entgeltminderung und beantragt er bei seinem Arbeitgeber, den entgangenen Arbeitsverdienst in das für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung maßgebende Bruttoarbeitsentgelt einzubeziehen, erstattet die Gemeinde die ihm hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen gegen Nachweis.
- (4) Zahlt ein privater Arbeitgeber dem Feuerwehrangehörigen das Arbeitsentgelt für die Zeit des Feuerwehrdienstes freiwillig fort, werden ihm auf Antrag und gegen Nachweis zusätzlich als freiwillige Leistung der Gemeinde die hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung erstattet.

§ 6 Antrag, Nachweise und Abrechnung

- (1) Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt. Als Antrag gelten die schriftlich oder elektronisch eingereichten und bestätigten Nachweise über die Teilnahme an nach dieser Satzung entschädigungsfähigen Feuerwehrdiensten. Bei Einsätzen gilt der bestätigte Einsatzbericht als Antrag.

- (2) Für die zusätzliche Entschädigung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 ist der Verdienstausschlag dem Grunde nach nachzuweisen. Soweit Verdienstausschlag oder notwendige Auslagen in tatsächlicher Höhe zu ersetzen sind, sind dem Antrag geeignete Nachweise beizufügen, die den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach belegen.
- (3) Überschneiden sich entschädigungsfähige Zeiten, wird für den Überschneidungszeitraum nur die jeweils höhere zeitbezogene Entschädigung gewährt. Dies gilt nicht für Entschädigungen, die nach dieser Satzung ausdrücklich nebeneinander gewährt werden.
- (4) Beträgt die Unterbrechung zwischen zwei gleichartigen und nach demselben Entschädigungssatz abzurechnenden Inanspruchnahmen weniger als eine Stunde, werden die tatsächlichen Inanspruchnahmezeiten zusammengerechnet und einmal auf volle Stunden aufgerundet. Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.
- (5) Anträge sollen spätestens sechs Monate nach Beendigung des zu entschädigenden Feuerwehrdienstes bei dem Feuerwehrkommandanten eingereicht werden.

§ 7 Ersatz von Sachschäden und Versicherungsnachteilen

- (1) Erleiden ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden, wird dieser auf Antrag nach Maßgabe des § 17 FwG ersetzt, sofern der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für vermögenswerte Versicherungsnachteile, die ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr als Eigentümer oder Halter eines eingesetzten Kraftfahrzeugs erleiden. Hierzu zählen insbesondere Nachteile infolge einer Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 16.09.1996, zuletzt geändert am 13.11.2023, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schlat geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schlat, 28.07.2026

gez. Gansloser

Bürgermeisterin

Anlage Entschädungsverzeichnis zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Schlat

1. Einsatzdienst:

Für jede angefangene Einsatzstunde wird eine einheitliche durchschnittliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns zuzüglich 3,00 Euro gewährt. Der sich daraus ergebende Entschädigungssatz je Einsatzstunde wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.

2. Brandsicherheitswache:

Für jede angefangene Stunde wird eine einheitliche durchschnittliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns gewährt. Der sich daraus ergebende Entschädigungssatz je Stunde wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.

3. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen:

Für jeden Teilnahmetag wird unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Teilnahme eine Aufwandsentschädigung für Auslagen in Höhe von 45,00 Euro gewährt.

Entsteht während der Teilnahme tatsächlich ein Verdienstausschlag, wird dieser gegen Nachweis in tatsächlicher Höhe, höchstens jedoch bis zu 250,00 Euro je Teilnahmetag, ersetzt.

4. Haushaltsführende Personen bei mehrtägigem Feuerwehrdienst:

Für haushaltsführende Personen wird bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen für das entstandene Zeitversäumnis je angefangene Stunde eine Entschädigung in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns zuzüglich 3,00 Euro gewährt. Der sich daraus ergebende Stundensatz wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet. Die notwendigen Auslagen werden zusätzlich in tatsächlicher Höhe ersetzt.

5. Sonderaufgaben im Einzelfall:

Für Sonderaufgaben, die auf Anordnung des Feuerwehrkommandanten wahrgenommen werden, wird für jede angefangene Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns gewährt. Der sich daraus ergebende Stundensatz wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.

6. Putz- und Ruhezeiten:

Für Putz- und Ruhezeiten, die bei lang andauernden oder erschwerten Einsätzen vom Einsatzleiter angeordnet werden und nicht bereits als Einsatzzeit nach § 1 Absatz 3

berücksichtigt sind, wird für jede angefangene Stunde eine einheitliche durchschnittliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns gewährt. Der sich daraus ergebende Entschädigungssatz je Stunde wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.

7. Jährliche Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen:

Funktion	Betrag je Kalenderjahr
Feuerwehrkommandant	780,00 Euro
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	390,00 Euro
Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart)	220,00 Euro
Gerätewart (höchstens zwei Personen), jeweils	360,00 Euro
Kassenwart	70,00 Euro
Schriftführer	70,00 Euro